



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen

**294**

V E R O R D N U N G über den geschützten Landschaftsbestandteil „Heiligenberg“ vom 05.09.2008

294

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Jugendzentrum Eastside und Freie Ganztagschule Leonardo“ in Wenigenjena

297

Tagesordnung der 49 Sitzung des Stadtrates Jena

298

Ausschusssitzung

299

### Öffentliche Ausschreibungen

**299**

Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen In den Fichtlerswiesen

299

Betreibung einer Kultur-, Sport- und Begegnungsstätte „KuBuS“ und einer sich anschließenden Freifläche in Jena - Lobeda-West, Alfred-Diener-Str. 1

300

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 26. September 2008 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 03. Oktober 2008)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### VERORDNUNG über den geschützten Landschaftsbestandteil „Heiligenberg“ vom 05.09.2008

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421, geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

#### § 1

##### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Zwätzen liegende Halbtrockenrasen sowie das angrenzende mesophile Grünland und die markante Kopfbaum-Lindenallee wird unter der Bezeichnung „Heiligenberg“ in der in den Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 7,47 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Zwätzen, Flur 2, Flurstücke: 7, 8 (Teilfläche), 88 (Teilfläche) und 89 (Teilfläche);  
Gemarkung Löbststedt, Flur 3, Flurstücke: 54/2 (Teilfläche), 56/3 (Teilfläche), 59 (Teilfläche), 60 (Teilfläche), 61 (Teilfläche), 62 (Teilfläche), 63 (Teilfläche), 64 (Teilfläche), 66 (Teilfläche), 67 (Teilfläche), 68/1 (Teilfläche) und 69.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:3.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist

jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch verschiedene Ausbildungen von Trespen-Halbtrockenrasen mit zahlreichen geschützten Frühjahrs- und Sommerblüher, mesophiles Grünland, eine alte Kopfbaum-Lindenallee und eine Streuobstwiese.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die Trespen-Halbtrockenrasen mit wertvollen Beständen an Kuhschellen, Silberdisteln, Berg- und Edelgamander sowie von Orchideen-Arten (Fliegen-Ragwurz, Bienen-Ragwurz, Große Händelwurz), das mesophile Grünland, die alte Kopfbaum-Lindenallee und die Streuobstwiese zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und -gesellschaften sowie Tierarten, insbesondere des Eremiten (Holzkäfer) zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beeinträchtigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
3. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
4. den Austausch der Tier- und Pflanzenarten untereinander zu sichern und weiterzuentwickeln, indem der Biotopkomplex als Refugial- und Trittsteinbiotop miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume erhalten und die weitere Vernetzung gestärkt wird (Biotopverbund),
5. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

#### § 3

##### Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

5. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
6. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
12. Flächen umzubrechen oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
13. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet außerhalb der Wege und Platzflächen zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu reiten,
3. Flugmodelle aller Art zu betreiben, mit Hängegleitern im Gebiet zu starten oder zu landen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. zu lärmern,
6. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4  
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. Havariemaßnahmen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und Leitungen,
3. Unterhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die grundhafte Erneuerung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6 und 11 bis 13,

5. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
6. Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild,
7. alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt
9. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
10. die Instandsetzung und Instandhaltung der bestehenden Wege im Einvernehmen mit oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
11. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
12. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 7, 9, 10 und 11 ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5  
Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

## Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt im FFH-Gebiet EU-Nr.: 5035-301 „Nerkewitzer Grund – Klingelsteine – Heiligenberg“ (TH-Nr.: 122).

Wesentliche Bestandteile des Schutzgebietes sind natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse des Anhangs I und Arten von gemeinschaftlichen Interesse des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABL. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gelten Fassung. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für:

1. folgender prioritärer Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie: Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuca Brometalia* – EU-Kennziffer: 6210),
2. folgende prioritäre Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Eremit (*Osmoderma eremita* – EU-Kennziffer: 1084)
3. folgende weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros* – EU-Kennziffer: 1303)

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit dem landwirtschaftlichen Nutzer.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die mit dem Schutzzweck zu vereinbarende landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c ThürNatG („FFH-Einführungserlass“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 8

## In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

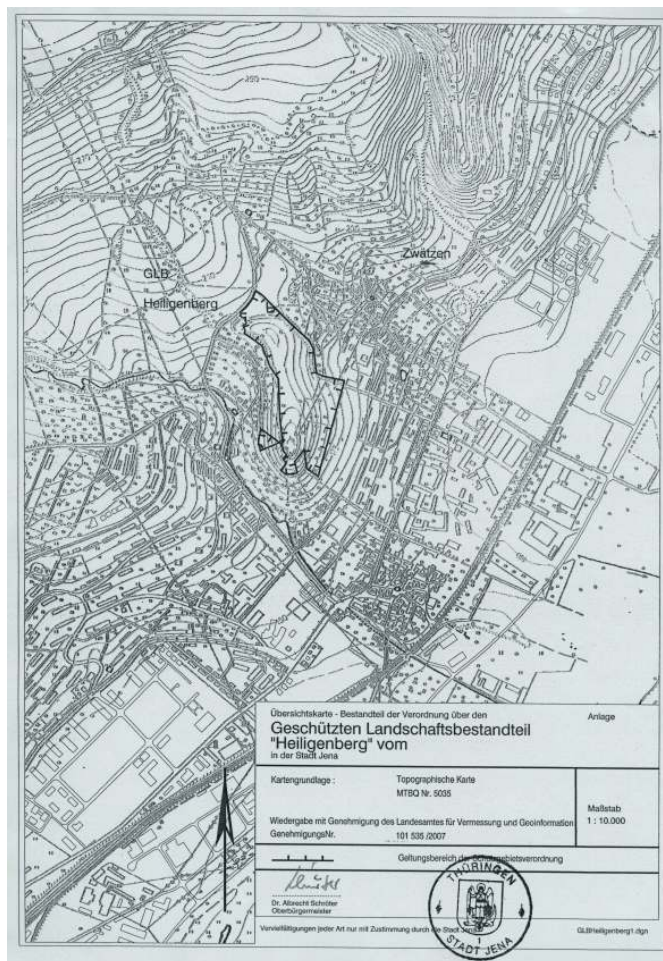
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

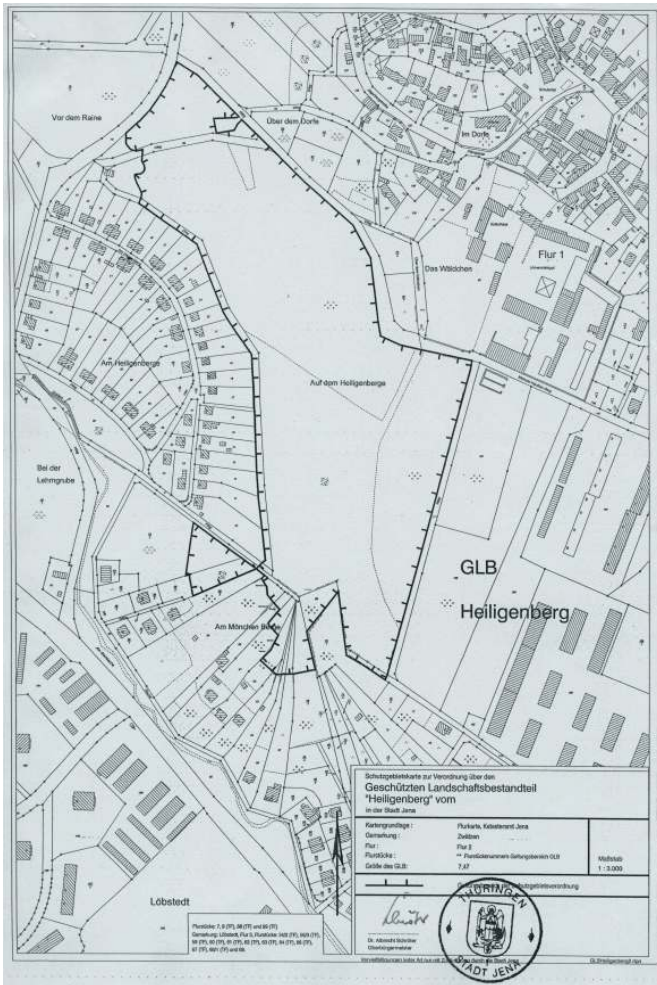
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Magistrates der Stadt Jena über das Flächen-naturdenkmal „Heiligenberg“ vom 27.06.1990, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/5, Jahrgang I am 04.07.1990, außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, 05.09.2008

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)





- Errichtung eines dreigeschossigen Neubaus im Anschluss an das vorhandene Gebäude des bestehenden Jugendclubs Eastside (ehemals Post-Kindergarten)
- Ergänzen der Grundstücksnutzung um die Funktion einer einzügigen Ganztagsgrund- und -regelschule in freier Trägerschaft (AWO)
- Neugestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des Anstrichs 2
- Decken des durch das Vorhaben verursachten Stellplatzbedarfes auf dem Baugrundstück selbst

Die geänderte Planung einschließlich ihrer Begründung liegt in der Zeit vom **09.10.2008** bis einschließlich **10.11.2008** beim Fachdienst Stadtplanung, **Am Anger 26, 2. Stock**, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen und Hinweise zu den geänderten Planteilen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB auf Grund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens von der Umweltprüfung sowie von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen wurde. Eine Einsichtnahme in die genannten Unterlagen ist deshalb nicht möglich. Folgende Arten umweltbezogener Daten sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Baumbestandsplan mit zugehöriger Bestandsliste
- Maßnahmeblätter zu den grünordnerischen Maßnahmen (?)
- Stellungnahme des Fachdienstes Umweltschutz

Die geänderte Planung ist in der Zeit vom **09.10.2008** bis einschließlich **10.11.2008** auch auf der **Internetseite** der Stadt Jena einsehbar. Hier besteht im genannten Zeitraum die Möglichkeit, Hinweise elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden. Es wird darauf hingewiesen, dass elektronisch abgegebene Hinweise zur Planung nur in die Abwägung eingestellt werden können, wenn Absender und Inhalt verifizierbar sind. Deshalb müssen zusammen mit dem Hinweis auch Name und Anschrift des Absenders angegeben werden. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Jugendzentrum Eastside und Freie Ganztagschule Leonardo“ in Wenigenjena

Hiermit wird entsprechend § 13 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Jugendzentrum Eastside und Freie Ganztagschule Leonardo“ bekannt gegeben.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Wenigenjena und wird begrenzt durch den Poststportplatz im Nordosten, den Jenzigweg im Südwesten, die Flächen des POM im Nordwesten sowie die Kunitzer Straße im Südosten.

Die Grundlage der Planung bilden der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 04.09.2008 (Einleitung des Planverfahrens) und der Beschluss des Stadtrates vom 10.09.2008 (Billigungs- und Auslegungsbeschluss). Mit dem Entwurf werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Ausweisung der Flurstücke 173/8 und 173/9 als Fläche für den Gemeinbedarf

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nicht vollständig geltend gemacht worden sind, die aber hätten geltend gemacht werden können.

ausgefertigt:

Jena, den 26.09.2008

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker (Siegel)  
(Bürgermeister)


## Tagesordnung der 49 Sitzung des Stadtrates Jena

Am Mittwoch, **08.10.2008, 17:00 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, die 49. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn: 17:15 Uhr):*

4. Bestätigung der Niederschrift über die 48. Sitzung des Stadtrates am 10.09.2008- öffentlicher Teil -
5. Bürgerfragestunde
6. Fragestunde
7. Große Anfrage der Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu "Wohnen"
8. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Grundhafte Herstellung und Erweiterung des Gehweges in der "Bürgelschen Straße" in Wogau
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - 3. Änderung der Straßenbeitragsatzung SBS '94
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Überführung von Tochtergesellschaften der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH in das Fiskalvermögen nach § 66 Abs. 2 ThürKO
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftliche Jugendhilfe und Vollzug des Unterhaltungsvorschussgesetzes (UVG) - Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Sportentwicklungsplan
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII sowie zur Prüfung angemessenen Wohneigentums nach § 12 SGB II
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes KommunalService Jena/Bestellung des Abschlussprüfers 2008
16. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Umsetzung des Stadtratsbeschlusses "Einrichtung einer Kindertagesstätte auf dem Beutenberg"
17. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Einführung eines Sozialtickets
18. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Erweiterung der Öffnungszeiten des Bürgerservice (Sonntag)
19. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Umsetzung SR-Beschluss "Teilnahme der Stadt Jena am Modellprojekt des Thüringer Kultusministeriums Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule" (Hortkommunalisierung)
20. Beschlussvorlage Fraktion BÜRGER FÜR JENA - Fachkräftekonzept
21. Beschlussvorlage Fraktion BÜRGER FÜR JENA - Personalkosten nach Umstrukturierung Dezernat I
22. Beschlussvorlage Fraktion BÜRGER FÜR JENA - Teilnahme der Stadt Jena an der Aktion "Premiere Star Kinderwelt"
23. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Ergebnis zum Prüfauftrag des Stadtrates "Aufnahme einer veränderten Tiefenbegrenzung in die Straßenbaubeitragsatzung"
24. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zwischenergebnis zum Prüfauftrag des Stadtrates "Abschaffung der einmaligen Beitragszahlungen und Einführung von wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen nach § 7 a ThürKAG für die Stadt Jena"
25. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht über die Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI 2006 und 2007
26. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Vergleichende EMF-Messung zur Einführung des digitalen Fernsehens (DVB-T)
27. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Teilnahme an der Schulspeisung

**Der Oberbürgermeister**



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzung

Am **06.10.2008, 16.00 Uhr** findet im Beratungsraum Am Anger 15, die nächste Sitzung des **Studentenbeirates** statt.

*Tagesordnung:*

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
3. Kooperationsvereinbarung StuWe/Uni/FH/Stadt (Gast: Reinhard Bartsch)
4. Zentrum für ausländische Studierende
5. Stand Kinderbetreuung am Campus
6. Beschlussvorlage Ostbad (StuRa)
7. Zukünftige Arbeitsweise Studentenbeirat
8. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\* \* \*

Am **07.10.2008, 19.00 Uhr** findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad, die 80. Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
3. Vorstellung des Projektes Freie Ganztagschule Leonardo (AWO Jena-Weimar e.V.)
4. Teilnahme der Stadt Jena am Modellprojekt des Thüringer Kultusministeriums Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule  
Vorlage: 08/1173-BV (Zwischenbericht)
5. Umsetzung Stadtratsbeschluss Nr. 08/1319-BV vom 09.07.08 „Verwendung Jahresüberschuss 2007 – Bürgerbeteiligung“  
Vorlage: 08/1388-BV (Beschluss)
6. Walter-Dexel-Stipendium 2008 (Information)
7. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Fachdienst Stadtplanung  
Am Anger 26  
07743 Jena

- B) Art der Vergabe:  
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 (Ausgabe 2006)
- C) Art des Auftrages: Landschaftsbauarbeiten
- D) Ort der Ausführung  
In den Fichtlerswiesen, Jena
- E) Art und Umfang der Leistungen:
- |                      |   |
|----------------------|---|
| 3.000 m <sup>2</sup> | Flächige Rodung Sukzessionsfläche (Baum- und Strauchaufwuchs) |
| 4.000 m <sup>2</sup> | Vegetationsflächen mähen                                      |
| 15 m <sup>3</sup>    | Ausbau Einlaufbauwerke (inkl. Abbruch Betonrohre)             |
| 50 lfm               | Abbruch Uferbefestigung aus Beton                             |
| 750 m <sup>3</sup>   | Bodenmodellierung/ Neuprofilierung Gelände                    |
| 4.250 m <sup>3</sup> | Bodenabtrag   |
| 150 m <sup>3</sup>   | Bodenauftrag  |
| 260 m <sup>3</sup>   | Boden lösen Belagsflächen                                     |
| 480 m <sup>2</sup>   | Wassergebundene Wegedecke                                     |
| 40 m <sup>2</sup>    | Natursteinpflaster  |
| 25 m <sup>3</sup>    | Schotter-Splitt-Gemisch (Schotterrassen)                      |
| 350 m <sup>3</sup>   | Tondichtung   |
| 210 m <sup>3</sup>   | Kies-Filtertschicht   |
| 350 m <sup>3</sup>   | Steinschüttung  |
| 30 Stck.             | Sohlstufen/ Kaskadensteine/ Störsteine                        |
| 1 Stck.              | Einfeldbrücke (Holz)  |
| 950 m <sup>3</sup>   | Oberbodenlieferung  |
| 84 Stck.             | Hochstämme (STU 16-18/ 20-25)                                 |
| 633 Stck.            | Sträucher   |
| 1.700 m <sup>2</sup> | Pflanzflächen herstellen                                      |
| 5.500 m <sup>2</sup> | Rasenflächen herstellen                                       |
| 7.200 m <sup>2</sup> | Fertigstellungs- und Entwicklungspflege                       |
- F) Aufteilung in Lose: Nein
- G) -
- H) Ausführungszeitraum:  
**November 2008- März 2009** (ohne Pflegeleistung)
- I) Name und Anschrift der Stelle bei der die Verbindungsunterlagen abgefordert werden können vom **06.10.-09.10.2008:**  
Planungsbüro Rau  
Landschaftsarchitekten  
Schillerstrasse 9a  
99 423 Weimar  
Tel 03643- 77 21 55/ Fax 77 20 54  
e-mail-Adresse: depesche@pbrau.de
- J) Kostenbeitrag für Unterlagen:  
**14,- € incl. Versand**

## Öffentliche Ausschreibungen



**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Jena beabsichtigt folgende Leistungen nach VOB/A zu vergeben:

### Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen In den Fichtlerswiesen

- A) Auftraggeber:  
Stadt Jena  
Dezernat Stadtentwicklung

Bei Anforderung einer Diskette/ CD **zusätzlich 3,00 €**  
Bankverbindung Planungsbüro Rau  
KTN:7701306 BLZ: 70130800 Merkur Bank  
Weimar

- K) Ablaufen der Frist für das Einreichen der Angebote:  
**20.10.2008 13.00 Uhr**
- L) Name und Anschrift, an die die Angebote schriftlich auf direktem Wege oder per Post zu richten sind:  
Stadt Jena  
Dezernat Stadtentwicklung  
Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Fachdienst Stadtplanung  
Anger 26  
07743 Jena
- M) Sprache in der die Angebote abzufassen sind:  
Deutsch
- N) Personen die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- O) Submissionstermin:  
**20.10.2008 13.00 Uhr** Stadtverwaltung Jena, Am Anger 26, 07743 Jena, Erdgeschoß Zi. 002
- P) Geforderte Sicherheiten:  
Vertragserfüllungsbürgschaft 5% der Bruttoauftragssumme incl. Nachträge  
und Gewährleistungsbürgschaft 3% der Bruttoabrechnungssumme incl. Nachträge
- Q) Zahlungsbedingungen:  
gemäß Verdingungsunterlagen
- R) Rechtsform von Bietergemeinschaften:  
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- S) Geforderte Eignungsnachweise:  
gemäß Verdingungsunterlagen
- T) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:  
**03.12.2008**
- U) Änderungsvorschläge/ Nebenangebote:  
zugelassen
- V) Vergabepflichtstelle:  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 360 – Vergabeangelegenheiten  
Weimarplatz 4  
99 423 Weimar

Stadt Jena



- a) Auftraggeber: Stadtverwaltung Jena, Dezernat Familie und Soziales
- b) Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A
- c) Art und Umfang der Leistung:  
**Betreibung einer Kultur-, Sport- und Begegnungsstätte „KuBuS“ und einer sich anschließenden Freifläche in Jena - Lobeda-West, Alfred-Diener-Str. 1**
- d) Aufteilung in Lose: nein
- e) Ausführungsfrist: 01.01.2009 – 31.12.2010
- f) Für die Ausschreibungsunterlagen wird ein Entgelt von 2 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, BLZ: 83053030, Konto-Nr. 270 300 unter Benennung des Zahlgrundes „Ausschreibung KuBuS“ einzuzahlen ist. Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber **ab dem 06.10.2008**, Mo.-Fr. von 8.00 bis 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Familie und Soziales, Am Anger 15, 07743 Jena, 2. Etage Zi. 206 erhältlich. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises nur bis zum 29.10.2008. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.
- g) Ablauf der Angebotsfrist: 05.11.2008, 12.00 Uhr
- h) Die Zahlungsbedingungen sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
- I) Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
  - Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den Jahren 2003 – 2008, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner;
  - Finanzplan;
  - ein den inhaltlichen sowie den Raum- und Rahmenbedingungen entsprechendes Konzept.
- j) Zuschlags- und Bindefrist: 26.11.2008.
- k) Information über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A):  
Eine Rückinformation erfolgt nur bei Vorlage eines schriftlichen Antrages und wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt wurde. Das Angebot wurde nicht berücksichtigt, wenn zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

Stadt Jena